

## GND-Übergangsregeln für Körperschaften

<b>GND-ÜR</b>	<b>K6 Zählungen</b>		
Regeltext	<p>Zählungen, die nicht als Namensbestandteil gelten, werden in einem eigenen Unterfeld erfasst. Die Zählung wird direkt nach dem Namen angegeben, d. h. vor ggf. vorhandenen weiteren Elementen.</p> <p>Zur Behandlung von Zählungen, die Namensbestandteil sind, vgl. K5.</p>		
Erläuterung	<p>Nach RAK-WB und RSWK werden die Zählungen bei der Ansetzung weggelassen. Als unterscheidendes Merkmal werden sie als Ordnungshilfe bzw. identifizierender Zusatz wieder hinzugefügt, oftmals hinter anderen Bestandteilen, wie z. B. dem Sitz.</p> <p>Nach GND-ÜR K5 werden Zählungen, die Namensbestandteil sind, nicht mehr aus dem Namen gelöst. Für Fälle, wo sie nicht zum Namen gehören, sollen sie künftig direkt hinter dem Namen vor anderen Elementen angegeben werden. Dies entspricht der Behandlung in MARC 21.</p>		
Regelwerke	<p>RAK-WB: 404,d; 415,3; 431 RSWK: 602,5</p>		
Beispiele	<b>GKD:</b>	<b>SWD:</b>	<b>GND:</b>
	<p><i>In der Praxis hat sich diese Regel zusammen mit K5 als kaum durchführbar erzeugt. Deshalb sollen Zählungen grundsätzlich als Namensbestandteil angesehen und stets eine abweichende Namensform mit Angabe der Zählung in einem eigenen Unterfeld erfasst werden, vgl. Anwendungsbestimmung.</i></p>		